

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
Gesendet: Donnerstag, 19. Januar 2023 08:37
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Schlussabrechnung der Corona-Hilfen - Anrechnung der Soforthilfe Corona

Sehr geehrtes Kammermitglied,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat uns gebeten, Sie in Bezug auf die Anrechnung der Soforthilfe Corona über folgende Klarstellung zu informieren, um Unklarheiten bezüglich der Abrechnungskonditionen möglichst frühzeitig auszuräumen:

Die FAQ des Bundes beinhalten bezüglich der Anrechnung von Soforthilfen auf die Überbrückungshilfe I unterschiedliche Vorgaben für Soforthilfen des Bundes und Soforthilfen der Länder (Ziffern 4.6 und 4.7 der FAQ zur Überbrückungshilfe I; abrufbar unter: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/DE/FAQ/Ubh-I/ueberbrueckungshilfe-i.html>).

Die in Baden-Württemberg gewährte Soforthilfe Corona ist im Rahmen der Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen stets nach den Regelungen in Ziffer 4.6 der FAQ auf die Überbrückungshilfe I anzurechnen.

Ergänzend weist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg darauf hin, dass die aufgeführten Regelungen sich ausschließlich auf die Anrechnung der Soforthilfe Corona auf die Überbrückungshilfe I beziehen. Andere Fördermodalitäten, wie beispielsweise der Betrachtungszeitraum der Soforthilfe Corona zur Bestimmung des Liquiditätsengpasses, werden von dieser Anrechnungsregelung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 – 183077
Telefax: 06221 – 165105
E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
